

BGH bestätigt Abrechnungspraxis der GEMA – neue GEMA-Tarifierung schränkt Veranstaltungsvielfalt im öffentlichen Raum ein

**von RA Andreas Schriefers und RA'in Ann-Kathrin Kuhlmann,
anwaltsKONTOR Schriefers Rechtsanwälte, Düsseldorf**

I. Sach- und Rechtsstand

Die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) hebt ihre Tarife für öffentliche Musikaufführungen wie z. B. Straßenfeste ab dem 01.01.2013 um ein Vielfaches an.

Hintergrund ist eine Änderung in der Berechnung der urheberrechtlichen Vergütung seitens der GEMA, bestärkt durch zwei Urteile des Bundesgerichtshofs aus Oktober 2011 (Az.: I ZR 125/10; I ZR 175/10).

Bislang fand die Berechnung der GEMA-Tarife zumeist nach der sog. **Beschallungsfläche** auf der Veranstaltung statt, d.h. es wurden Gebühren für die Fläche unmittelbar um eine Musikbühne erhoben. Nunmehr rechnet die GEMA ihre Gebühren nach der Größe der **gesamten Veranstaltungsfläche** ab, und zwar inklusive Parkplätze, Fluchtwege und auch diejenigen Flächen der Veranstaltung, die nicht mit Musik beschallt werden.

Die insofern stattfindende Pauschalierung der Vergütung der GEMA ist nach der Auffassung der Rechtsprechung hinzunehmen; **es sei der GEMA nicht zuzumuten, die jeweils beschallte Fläche zu ermitteln**. Mit der Berechnung nach der Gesamtveranstaltungsfläche sei eine verlässliche und eindeutige Berechnung für die Nutzer von Musikwerken erreicht, ohne der GEMA eine angemessene Vergütung vorzuenthalten. Damit verbundene Härten für die Veranstalter und Nutzer seien aus Praktikabilitätsgründen hinzunehmen und „gewissermaßen systemimmanent“.

II. Aktueller Hinweis für Geschäftsführer/Praxishinweis:

Die neue Tarifierung seitens der GEMA führt zu einer veränderten kalkulatorischen Grundlage der Veranstaltungen der Verbandsmitglieder im öffentlichen Raum.

Es wird empfohlen, die eigenen Veranstalter- und Veranstaltungsverträge und Sponsorenverträge im Hinblick auf die Verteuerung durch die GEMA prüfen und aktualisieren zu lassen. Es gilt, eine Synchronisierung der bisherigen Vertragsmuster mit dem neuen Sach- und Rechtsstand herzustellen, da in vielen Verträgen nur eingeschränkt Klauseln zur automatischen Weitergabe von Kostenerhöhungen vorgesehen sind.

III. Eigener Standpunkt:

Die GEMA stellt die erhebliche Verteuerung ihrer Tarife gegenwärtig als Ausnahme dar, da es nicht für alle Veranstalter teurer werde. Für einige Veranstalter werde die Zwangsabgabe nach Angabe der GEMA für Kleinveranstaltungen künftig sogar günstiger.

Praktisch dürfte die postulierte „Vergünstigung“ für die meisten bcsd-Mitglieder jedoch wirkungslos bleiben. Denn günstiger kann es laut GEMA-eigenem Beispiel nur für Veranstaltungen werden, die eine Fläche für etwa 300 Besucher fassen und ein Eintrittsgeld von zwei bis acht Euro erheben. Bei den allermeisten Veranstaltungen im öffentlichen Raum wird weder ein Eintrittsgeld erhoben, noch dürfte sich die Quadratmeterzahl der Veranstaltung in so geringem Umfang wie im Beispiel halten.

Durch die neue Tarifierung nutzt die GEMA ihre faktische Monopolstellung aus.

Bislang berufen sich die Verbandsmitglieder entweder auf den bestehenden bcsd-GEMA-Rahmenvertrag oder handeln mit der GEMA Individualtarife aus.

Nach der erneuten Bestärkung der GEMA durch das Urteil des BGH aus Oktober 2011 und der Anwendung der neuen Tarifstrukturen ab dem 01.01.2013, kann nicht davon ausgegangen werden, dass solche derzeit noch üblichen Individualvereinbarungen über bestimmte lokale Veranstaltungen auch künftig von der GEMA zugelassen werden.

Die aktuelle Praxis zeigt, dass die GEMA bereits heute unter Berufung auf die Rechtsprechung nach der Quadratmeterzahl der Veranstaltungsfläche abrechnet. Es ist daher davon auszugehen, dass diese Verfahrenspraxis künftig noch konsequenter umgesetzt wird, mithin weniger bzw. nicht mehr individuell verhandelte Nachlässe zulassen wird. Die geübte Praxis steht damit bereits heute im Gegensatz zur Ankündigung der GEMA, die neue Tarifierung erst für Veranstaltungen ab dem 01.01.2013 anzuwenden.

Dies kann dazu führen, dass künftig weniger Veranstaltungen organisiert werden oder dass das ein oder andere Straßenfest in der bisherigen Form möglicherweise nicht mehr stattfinden wird. Letztlich darf nicht übersehen werden, dass die Erlöse aus Veranstaltungen im öffentlichen Raum vielerorts andere Aufgaben des Stadtmarketings querfinanzieren. Ein Weniger an Veranstaltungen ließe diese Funktion entfallen.

Die neuen Tarife finden nach GEMA Anwendung auf „Bürger-, Straßen-, Dorf- und Stadtfesten, die im Freien stattfinden“. Abzuwarten bleibt, ob und inwieweit die neuen Tarife Anwendung finden insbesondere auf Veranstaltungen wie

1. Weihnachtsmärkte
2. Mittelaltermärkte
3. Handwerkermärkte
4. Sondermärkte wie Trödelmärkte oder Büchermessen oder
5. Veranstaltungen im Kontext verkaufsoffener Sonntage

Mit Ausnahme der verkaufsoffenen Sonntage handelt es sich zumeist um Traditionsmärkte, die nicht per se über einen kommerziellen Charakter verfügen und somit auch nur eingeschränkt durch die neuen GEMA-Tarife erfasst werden sollten.

Innenstädte werden nicht zuletzt durch die hier stattfindenden Veranstaltungen zu lebendigen, attraktiven Aufenthaltsräumen. Zweck der GEMA ist der Schutz des (künstlerischen) Urhebers und die Wahrnehmung seiner Rechte. Aufgabe des Stadtmarketings ist unter anderem die Entwicklung, Erhaltung und Bewahrung einer vielfältigen Stadtstruktur und Stadtgesellschaft, insbesondere durch die Vernetzung der stadtbezogen handelnden oder interessierten Akteure – auch und gerade durch eine vielformatige Veranstaltungskultur.

Der öffentliche Raum stellt für die durch die GEMA geschützten Künstler eine Bühne zur Teilhabe und Nutzung dar. Die mittelbare Beschränkung der Nutzbarkeit des öffentlichen Raums durch überproportional erhöhte Tarifstrukturen kann dazu führen, dass am Ende weder Besucher einer Veranstaltung, noch Bewohner einer Stadt, Veranstalter oder Künstler gewinnen.

IV. Die neue Tarifstruktur am Beispiel:

1. Praxisbeispiel:

Bis zum Jahr 2011 zahlte die Stadt X für ihr jährliches dreitägiges Stadtfest mit ca. 30.000 Besuchern und einer Gesamtveranstaltungsfläche von 10.000 qm einen Betrag in Höhe von ca. 2.500,00 € an die GEMA. Für das gleiche Stadtfest unter gleichen Rahmenbedingungen hat die GEMA unter Einbeziehung der vorgenannten Urteile des Bundesgerichtshofs Anfang 2012 einen Betrag in Höhe von 5.000,00 € berechnet. Legt man die angekündigten Tarife ab 2013 zu Grunde könnte dieser Betrag bis auf 10.000,00 € steigen.

2. Begriff: gesamte Veranstaltungsfläche

Die Berechnung der Vergütung der GEMA erfolgt seit diesem Jahr i.d.R. anhand der Quadratmeterzahl der gesamten bei der Veranstaltung genutzten Fläche. Das Ergebnis wird mit der Anzahl der Veranstaltungstage multipliziert.

Einzubeziehen sind, soweit die Veranstaltung in einer Straße stattfindet, aus Vereinfachungsgründen pauschal die Quadratmeterzahl vom ersten bis zum letzten Stand (zur Berechnung der Länge) sowie von Häuserwand zu Häuserwand (zur Berechnung der Breite) unter Berücksichtigung der gesamten Straßenfläche einschließlich etwaiger Gehwege oder Straßenplätze zu erfassen. Auch so genannte Fluchtwege, Zugänge, Bereiche von Ständen, Bühnen, Parkplätze und ähnliche dürfen nach Ansicht der Rechtsprechung bei der Vergütungsberechnung nicht unberücksichtigt bleiben, da sich dort regelmäßig Personen (stehend) aufhalten und die Musikwerke wahrnehmen können. Entsprechendes gilt für die Berechnung der Größe von Plätzen.

V. Zusammenfassung

Die GEMA lizenziert Musikveranstaltungen auf Basis der Vergütungssätze **U-V** (Live-Musik) oder **M-U** (Tonträger). Diese Vergütungssätze wird die GEMA spätestens ab dem **01.01.2013** um die oben beschriebenen erhöhten Tarife nach der neuen Berechnungsmethode für Musikaufführungen „bei Bürger-, Straßen-, Dorf- und Stadtfesten, die im Freien stattfinden“ erweitern und anwenden. Faktisch erfolgt eine Berechnung nach wesentlich erhöhten Sätzen bereits heute. Weitere, schmerzhafteste Steigerungen ab Gültigkeit der Tarifstruktur 2013 werden die Durchführung von Veranstaltungen im öffentlichen Raum weiter erschweren.

Hinweis des Verbandes: Auswirkung sowie Anpassungs- und Ergänzungsbedarfe bzw. Möglichkeiten der bestehenden Rahmenvereinbarung der bcsd mit der GEMA werden verbandsseitig gegenwärtig weiter geprüft und das weitere Vorgehen intern und mit externen Partnern abgestimmt.